

Informationen zum Kinderfreizeitbonus im Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona 2021/2022"

Mit dem am 05.05.2021 vom Bundeskabinett beschlossenen Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona 2021/2022“ soll verhindert werden, dass die Covid-19-Pandemie auch zu einer Krise für die Zukunft von Kindern und Jugendlichen wird. Mit dem Aktionsprogramm will die Bundesregierung unter Nutzung bereits vorhandener Strukturen möglichst rasch Abhilfe schaffen. Ein wichtiger Bestandteil des Aktionsprogramms ist der **Kinderfreizeitbonus**. Minderjährige Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien (SGB II, SGB XII, AsylbLG, BVG) bzw. Familien mit geringerem Einkommen (Kinderzuschlag, Wohngeld), die im August 2021 Leistungen beziehen, sollen einen Kinderfreizeitbonus in Höhe von einmalig 100 Euro je Kind erhalten.

Gesetzliche Grundlage

Die erforderliche gesetzliche Regelung soll mit § 6d BKKG (Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze) umgesetzt werden.

Kinderfreizeitbonus

Das Ziel des Kinderfreizeitbonus ist es u. a., Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, Angebote zur Freizeitgestaltung insbesondere in den Ferien wahrzunehmen und Versäumtes nachzuholen.

Daher sollen minderjährige Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien (SGB II, SGB XII, AsylbLG, BVG) bzw. Familien mit geringerem Einkommen (Kinderzuschlag, Wohngeld), die im August 2021 Leistungen beziehen, einen Kinderfreizeitbonus in Höhe von einmalig 100 Euro je Kind erhalten.

Mittel und deren Umsetzung

Für den Kinderfreizeitbonus stehen 270 Mio. Euro zur Verfügung.

Er wird von der **Familienkasse ausgezahlt**. Sie soll den Bonus an Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag **automatisch** auszahlen. Davon umfasst sind auch Fälle, in denen Kinderzuschlag und Wohngeld bezogen wird.

Familien, die nur Wohngeld und keinen Kinderzuschlag beziehen, müssen für die Auszahlung einen **formlosen Antrag bei der Familienkasse** stellen. Geht der Antrag bei einer Wohngeldbehörde ein, so ist er gemäß § 16 Absatz 2 SGB I unverzüglich an die Familienkasse weiterzuleiten.

Informationen des BMFSFJ: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundestag-beschliesst-kinderfreizeitbonus-182044>